Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 48.

(Nr. 6410.) Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862. ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866. Vom 14. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die dem gegenwärtigen Gesetz als Anlagen beigefügten Uebersichten der Staats-Einnahmen und Ausgaben sollen für die Jahre 1862., 1863., 1864. und 1865. statt des verfassungsmäßigen und alljährlich vor Beginn des Etatsjahres zu vereinbarenden Staatshaushalts-Gesetzes als Grundlagen für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staatsregierung dienen.

Artikel 2.

Der Staatsregierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862. ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etat geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtages über die Entlastung der Staatsregierung nach Vorlegung der Jahresrechnungen, Indemnität ertheilt, dergestalt, daß es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig publizirter Staatshaushalts-Etats geführt worden wäre.

Artikel 3.

Die Staatsregierung wird für das Jahr 1866. zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung bis zur Höhe von 154 Millionen Thaler ermächtigt.

Artikel 4.

Die Staatsregierung ist verpflichtet, eine Nachweisung über die Staats- Ein-

Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1866.

Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1866. im Laufe des Jahres 1867. dem Landtage vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. September 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ueber-

Uebersichten
der
Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1862 bis 1865.

Kapitel.	Einnahme.	Im Jahre 1862. Rthlr.	1863. Rthlr.	1864. Rthlr.	1865. Rthlr.
	I. Finanzministerium.				
1	Domainen	5,218,674	5,333,203	5,466,267	5,596,942
2	Forsten	8,971,324	9,443,079	9,534,551	10,284,400
	Summa	14,189,998	14,776,282	15,000,818	15,881,342
	Davon geht ab: Die dem Kronfideikommiß-Fonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2,500,000 Rthlrn. einschließlich 548,240 Rthlr. Gold	2,573,099	2,573,099	2,573,099	2,573,099
	Bleiben	11,616,899	12,203,183	12,427,719	13,308,243
3	Ablösung von Domainengefällen und Verkäufe von Domainen- und Forstgrundstücken	1,326,887	971,299	857,252	1,007,926
4	Centralverwaltung der Domainen und Forsten	2,085	1,920	1,956	2,693
5	Direkte Steuern	28,777,915	27,802,245	28,147,288	32,046,510
6	Indirekte Steuern	37,008,928	38,718,859	38,637,648	39,174,281
7	Salzmonopol	9,125,665	9,231,313	9,390,400	9,277,473
8	Lotterie	1,335,615	1,350,245	1,336,066	1,337,415
9	Seehandlungs-Institut	400,000	500,000	500,000	500,000
10	Preußische Bank	888,319	1,188,333	1,656,499	1,653,269
11	Münze	167,675	145,701	134,707	104,420
12	Allgemeine Kassenverwaltung	1,128,452	6,196,967	823,982	965,292
	Seite	91,778,440	98,310,065	93,913,517	99,377,522

Kapitel.	Einnahme.	Im Jahre 1862. Rthlr.	1863. Rthlr.	1864. Rthlr.	1865. Rthlr.
	Uebertrag	91,778,440	98,310,065	93,913,517	99,377,522
	II. Ministerium für Handel ꝛc.				
13	Post-, Gesetz-Sammlungs- und Zeitungsverwaltung..........	12,203,545	12,561,229	13,049,139	13,770,370
14	Telegraphenverwaltung........	954,551	1,039,961	1,150,008	1,242,490
15	Porzellanmanufaktur in Berlin.	160,172	140,200	147,133	158,896
16	Gesundheitsgeschirr-Manufaktur in Berlin.................	90,605	93,097	97,489	103,084
17	Verschiedene Einnahmen der Verwaltung für Handel und Bauten	192,265	196,513	208,778	219,489
18	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	13,001,327	13,419,078	14,823,253	15,760,251
19	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn......................	5,643,482	5,552,394	6,243,706	6,884,749
20	Verbindungseisenbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin...	73,382	70,090	90,914	93,225
21	Ostbahn....................	4,443,511	4,971,343	5,367,841	5,325,336
22	Westphälische Eisenbahn.......	1,154,888	1,157,899	1,255,977	1,434,900
23	Saarbrücker Eisenbahn........	1,181,492	1,283,458	1,457,251	1,609,269
24	Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist......	1,758,998	2,222,260	2,293,804	2,840,418
	Extraordinaire Einnahmen der Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten............	479	570	1,676	70,193
25	**III. Justizministerium**	10,655,707	10,971,928	11,088,281	11,660,470
26	**IV. Ministerium des Innern**	711,854	748,947	745,644	747,852
	V. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.				
27	Landwirthschaftliche Verwaltung	770,081	623,724	1,274,818	1,091,054
28	Gestütverwaltung	416,443	306,560	302,182	282,575
	Seite	145,191,222	153,669,316	153,511,411	162,672,143

Kapitel.	Einnahme.	Im Jahre 1862. Rthlr.	1863. Rthlr.	1864. Rthlr.	1865. Rthlr.
	Uebertrag	145,191,222	153,669,316	153,511,411	162,672,143
29	VI. **Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten**	124,625	128,730	120,515	125,101
30	VII. **Kriegsministerium** ...	507,704	386,406	544,312	442,024
31	VIII. **Marineministerium** ..	21,768	41,479	81,688	41,430
32	IX. **Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten**	10,224	9,667	8,923	10,960
	Außerdem:				
	Erlös aus den Staatsanleihen zu Eisenbahnbauten	2,481,000	3,700,979	5,847,225	4,605,606
	Sonstige vermischte Einnahmen	432,869	279,926	11,099,798	5,765,429
	Summa der Einnahmen der alten Landestheile	148,769,412	158,216,503	171,213,872	173,662,693
33	**Hohenzollernsche Lande** ..	260,803	268,448	326,206	272,046
	Summa aller Einnahmen.....	149,030,215	158,484,951	171,540,078	173,934,739

Kapitel.	Ausgabe.	Im Jahre 1862. Rthlr.	1863. Rthlr.	1864. Rthlr.	1865. Rthlr.
	A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.				
	I. Finanzministerium.				
1	Domainen	774,038	790,923	795,494	812,544
2	Forsten	3,913,804	4,152,658	4,123,925	4,207,130
3	Centralverwaltung der Domainen und Forsten	141,343	142,114	148,299	149,619
4	Direkte Steuern	1,110,494	1,603,480	1,287,845	1,459,499
5	Indirekte Steuern	4,464,351	4,417,701	4,450,361	4,486,412
6	Salzmonopol	2,962,330	2,852,809	2,716,107	2,809,966
7	Lotterie	24,442	24,209	23,429	24,081
8	Seehandlungs-Institut (die Ausgaben werden aus dem Fonds des Instituts bestritten)	—	—	—	—
9	Münze	167,675	145,701	134,707	104,420
	II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.				
10	Post-, Gesetz-Sammlungs- und Zeitungsverwaltung	9,992,935	10,615,137	11,453,455	12,232,346
11	Telegraphenverwaltung	810,067	1,037,710	1,286,344	1,315,103
12	Porzellanmanufaktur in Berlin	142,285	139,896	126,704	136,675
13	Gesundheitsgeschirr-Manufaktur in Berlin	80,963	83,434	86,319	83,727
14	Bergwerke	5,495,614	5,936,864	6,804,932	7,919,698
15	Hüttenwerke	2,406,239	2,650,385	2,837,080	2,907,024
16	Salzwerke	932,820	810,156	770,326	697,016
17	Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen	42,429	46,412	47,760	46,487
18	Oberbergämter	264,959	254,706	252,303	246,278
	Seite	33,726,788	35,704,295	37,345,390	39,638,025

Kapitel.	Ausgabe.	Im Jahre 1862. Rthlr.	1863. Rthlr.	1864. Rthlr.	1865. Rthlr.
	Uebertrag	33,726,788	35,704,295	37,345,390	39,638,025
19	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben der Verwaltung für Berg- rc. Wesen	527,411	584,319	690,942	717,552
20	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn....................	2,660,022	2,660,110	3,010,601	3,838,901
21	Verbindungseisenbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin ...	48,823	56,864	65,199	132,232
22	Ostbahn	2,096,066	2,442,955	2,566,374	2,914,533
23	Westphälische Eisenbahn	673,574	765,471	902,383	1,184,127
24	Saarbrücker Eisenbahn	801,557	909,547	842,426	1,036,198
25	Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist	2,180,793	2,218,673	2,503,057	3,146,973
26	Eisenbahn-Centralverwaltung und Eisenbahnkommissariate ..	881,121	4,829,689	86,273	206,197
	zu Eisenbahnbauten............	2,481,000	3,700,979	5,847,225	4,605,606
	Summa A. der Betriebsausgaben	46,077,155	53,872,902	53,859,870	57,420,344
	B. Dotationen.				
27	Zuschuß zur Rente des Kronfideikommiß-Fonds	500,000	500,000	500,000	500,000
28	Oeffentliche Schuld	16,554,495	15,243,445	15,491,684	16,428,141
29	Herrenhaus....................	38,465	35,722	20,986	36,710
30	Haus der Abgeordneten	310,221	268,856	57,473	225,543
	Summa B. Dotationen..	17,403,181	16,048,023	16,070,143	17,190,394

Kapitel.	Ausgabe.	Im Jahre 1862. Rthlr.	1863. Rthlr.	1864. Rthlr.	1865. Rthlr.
	C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.				
	I. **Staatsministerium.**				
31	Büreau des Staatsministeriums	70,954	69,233	62,538	62,523
32	Staatsarchive	20,100	20,900	20,900	21,875
	Staatssekretariat	6,807	6,030	—	—
33	General-Ordenskommission	33,307	121,283	149,816	129,222
34	Verwaltung des Staatsschatzes. Die Ausgaben sind unter Kapitel 31. mit nachgewiesen	—	—	—	—
35	Geheimes Civilkabinet	19,244	17,783	17,747	17,507
36	Ober-Rechnungskammer	118,696	120,310	125,656	127,203
37	Ober-Examinationskommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungsämtern	960	970	967	970
38	Disziplinarhof	1,027	1,142	1,150	1,156
39	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	2,350	2,333	2,333	2,350
40	**II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten**	920,304	1,003,701	967,116	1,167,107
	III. Finanzministerium.				
41	Central-Finanzverwaltung, Generalverwaltung der Steuern und General-Staatskasse	182,669	188,936	183,831	189,385
42	Allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt, an Zuschuß	684,219	687,693	699,517	705,162
43	Passiva der General-Staatskasse	599,696	593,777	611,516	837,363
44	Pensionen und Kompetenzen	2,233,373	2,377,227	2,385,900	2,433,587
45	Oberpräsidien und Regierungen	1,805,029	1,835,548	1,854,592	1,868,259
46	Rentenbanken	144,801	143,239	140,466	137,536
	Seite	3,843,536	7,190,105	7,224,045	7,701,205

Kapitel.	Ausgabe.	Im Jahre 1862. Rthlr.	1863. Rthlr.	1864. Rthlr.	1865. Rthlr.
	Uebertrag	3,843,536	7,190,105	7,224,045	7,701,205
47	Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln	1,312	1,145	1,122	1,147
48	Allgemeine Fonds	762,808	670,860	664,035	719,340
	Sonstige extraordinaire Ausgaben	316,999	324,620	754,536	597,650
49	**IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten**	7,069,004	7,678,937	7,843,077	7,995,529
50	**V. Justizministerium**	11,630,729	11,635,961	12,082,030	12,385,950
51	**VI. Ministerium des Innern**	5,519,489	5,522,780	5,600,945	5,495,969
	VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.				
52	Landwirthschaftliche Verwaltung	1,331,330	1,290,669	1,368,110	1,354,705
53	Gestütverwaltung	596,966	536,150	531,591	617,602
54	**VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**	4,331,454	4,571,197	4,687,653	4,847,608
55	**IX. Kriegsministerium**	39,421,088	41,307,348	50,578,164	43,555,178
56	**X. Marineministerium**	2,137,572	3,070,810	6,004,859	3,244,369
	Summa C. Staatsverwaltungs-Ausgaben	79,962,287	83,800,582	97,340,167	88,516,252

Kapitel.	Ausgabe.	Im Jahre 1862. Rthlr.	1863. Rthlr.	1864. Rthlr.	1865. Rthlr.
	Außerdem:				
	Für Bundeszwecke............	594,617	254,477	1,550,986	150,563
	Ablieferung an den Staatsschatz	—	—	—	5,704,400
	Summa.....	594,617	254,477	1,550,986	5,854,963
	Dazu Summa C.	79,962,287	83,800,582	97,340,167	88,516,252
	B.	17,403,181	16,048,023	16,070,143	17,190,394
	A.	46,077,155	53,872,902	53,859,870	57,420,344
	Summa der Ausgaben der alten Landestheile.....	144,037,240	153,975,984	168,821,166	168,981,953
57	**Hohenzollernsche Lande** ..	247,153	251,162	304,619	261,412
	Summa aller Ausgaben ..	144,284,393	154,227,146	169,125,785	169,243,365

(Nr. 6411.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Rheinbach zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 1. August 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Rheinbach darauf angetragen hat, zur Tilgung des Kaufpreises angekaufter Waldungen, zur Regulirung der städtischen Schuldverhältnisse und zur Bestreitung der Kosten mehrerer städtischer gemeinnütziger Einrichtungen, ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 60,000 Thalern, geschrieben: sechszig tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

200	Obligationen	à 50	Thaler	=	10,000	Thaler,
450	=	à 100	=	=	45,000	=
25	=	à 200	=	=	5,000	=
			zusammen	=	60,000	Thaler.

Die Obligationen werden mit vier und einhalb vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen jedes Jahr am 2. Januar und 1. Juli von der Stadtkasse gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

§. 2.

Zur Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1867. ab alljährlich ein und einhalb Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in längstens 31 Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

§. 3.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 4.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die getreue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist und zu dem Ende in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten vereidigt wird. Diese Kommission, in welcher der Bürgermeister nach Maaßgabe der Städte-Ordnung ex officio den Vorsitz führt, soll aus drei gewählten Mitgliedern bestehen.

§. 5.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 50 Thaler von 1. bis einschließlich 200., jene zu 100 Thalern von 201. bis einschließlich 650. und jene von 200 Thalern von 651. bis einschließlich 675. nach dem beiliegenden Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Stadtkasse kontrasignirt.

Den Obligationen ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 6.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre die halbjährigen Zinskupons und Talons nach dem anliegenden Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die Stadtkasse gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons ausgereicht, und beim Verlust des Talons gegen Vorzeigung der Obligation.

Die Kupons sowie die Talons werden von dem Rendanten der gedachten Kasse unterschrieben und mit dem Faksimilestempel des Bürgermeisters und der Schuldentilgungs-Kommission versehen.

§. 7.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Stadtkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Kupons bei allen Zahlungen von Kommunalsteuern und anderen städtischen Gefällen in Zahlung angenommen.

§. 8.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

Die dazu ausgesetzten Fonds sollen zur Tilgung der Schuld mit verwendet werden.

§. 9.

§. 9.

Die nach der Bestimmung unter §. 2. einzulösenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt. Die ausgeloosten Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem 14 Tage vorher durch die Rheinbacher Lokalblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 11.

Die Auszahlung der Obligation erfolgt an dem dazu bestimmten Tage des Monats Januar nach dem Nominalwerthe durch die Stadtkasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons und Talons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Kupons vom Kapital in Abzug gebracht und zur späteren Einlösung der Kupons verwendet.

§. 12.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen bei der Kreissparkasse deponirt werden. Auf Zinsen dieser Kapitalbeträge hat der sich später meldende Inhaber dieser Obligationen keinen Anspruch.

§. 13.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung präsentirten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter §. 9. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen 30 Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 16. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach Ablauf des vorerwähnten Zeitraums die Obligationen als getilgt angesehen werden.

§. 14.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schulden haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen, sowie mit ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich erzwungen werden.

§. 15.

Die in den §§. 6. 9. und 13. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Rheinbacher Lokalblätter, die Cölnische Zeitung und durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung zu Cöln. Sollte die Cölnische Zeitung eingehen, so wird mit Genehmigung der genannten Regierung ein anderes Blatt substituirt.

§. 16.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen, Talons oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die in §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission zu Händen des Bürgermeisters gemacht werden.

Dieser Kommission werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Ministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Cöln statt;

b) das in §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Bonn;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die in §. 15. dieser Bestimmungen angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Haupt-Quartier Nikolsburg, den 1. August 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

(Trockener Stempel.)

Regierungsbezirk Cöln, Rheinprovinz.

Rheinbacher Stadt-Obligation

№ .....

über

.... **Thaler Kurant.**

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom ..ten .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, als Darlehn von der Stadtgemeinde Rheinbach zu fordern hat.

Die auf vier und einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres fällig und werden gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gemäß §. 1. des Privilegiums gezahlt.

Die Reihenfolge, in welcher die Obligationen zur Tilgung gelangen, wird durch das Loos bestimmt; eine Kündigung Seitens des Gläubigers ist nicht zulässig.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Rheinbach, am ..ten .... 18..

Der Bürgermeister.
N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch
Fol. ..... № .....

Die Stadtkasse Rheinbach.
N. N.

Trockener

(Trockener Stempel.)

Talon

zur

Rheinbacher Stadt-Obligation № .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Rheinbacher Stadt-Obligation № ..... über ..... Thaler à $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse zu Rheinbach.

Der Bürgermeister.
N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N.

Bemerkung. Die Namen des Bürgermeisters und der Schuldentilgungs-Kommission werden mit Faksimilestempeln gedruckt; jedoch muß der Name des Kassenbeamten von ihm eigenhändig geschrieben werden.

(Trockener Stempel.)

Kupon

zur

Rheinbacher Stadt-Obligation № .....

über

.... **Thaler Kurant.**

Inhaber dieses empfängt am .... die Zinsen der obengenannten Rheinbacher Stadt-Obligation für die Zeit vom .... bis dahin .... aus der Stadtkasse zu Rheinbach mit ..... Thalern Kurant.

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht binnen der im §. 8. der Bedingungen vorgeschriebenen Präklusivfrist von fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Der Bürgermeister.
N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N.

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Die Stadtkasse.
N. N.

Bemerkung. Die Namen des Bürgermeisters und der Schuldentilgungs-Kommission werden mit Faksimilestempeln gedruckt; jedoch muß der Name des Kassenbeamten von ihm eigenhändig geschrieben werden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).